C/2023/1088

21.11.2023

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11301 – WÜRTH / DREES / LCM (JV))

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/1088)

1. Am 13. November 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Adolf Würth GmbH & Co. KG („Würth“, Deutschland), kontrolliert von Herrn Reinhold Würth,

— Drees & Sommer SE („Drees“, Deutschland), Teil der Drees & Sommer Gruppe,

— LCM Digital GmbH („LCM“, Deutschland), bislang allein kontrolliert von Drees.

Würth und Drees erwerben im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über LCM.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Würth ist in der weltweiten Herstellung und dem Vertrieb von Montage- und Befestigungsmaterialien aktiv. Die Gesellschaften der Würth-Gruppe gliedern sich in zwei Einheiten: Die Würth-Linie konzentriert sich auf die Herstellung und den Verkauf von Montage- und Befestigungsmaterialien für Kunden aus den Bereichen Handwerk, Bau und Industrie. Die Allied Companies, bestehend aus Handels- und Produktionsunternehmen, sind in verwandten Geschäftsfeldern tätig, wie zum Beispiel Elektrogroßhandel, Elektronik und Finanzdienstleistungen.

— Drees ist in den Bereichen Beratung, Planung und Projektmanagement tätig und unterstützt private und öffentliche Kunden sowie Investoren im Zusammenhang mit Immobilien und Infrastruktur.

— LCM hat sich auf die Entwicklung von digitalen Lösungen und Produkten spezialisiert, wobei der Schwerpunkt auf digitalen Lösungen für Kunden in der Bauindustrie liegt. LCM bietet Dienstleistungen wie Softwareentwicklung, App-Entwicklung, E-Commerce-Lösungen und digitale Marketingstrategien an. LCM ist bislang innerhalb der EU und Schweiz aktiv.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11301 – WÜRTH / DREES / LCM (JV)

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË